



Reglement 2026 über die Benützung von Schulräumen und -anlagen

März 2026

Der Gemeinderat von Oberthal erlässt, gestützt auf die Volksschulverordnung (BSG 432.211.1) sowie die Gemeindeordnung 2005 der Einwohnergemeinde Oberthal folgendes

Reglement über die Benützung von Schulräumen und -anlagen

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Benützung der Schulräume und -anlagen für den schulischen Unterricht hat Vorrang.

² Die Schulräume und -anlagen können für schulfremde Benützung zur Verfügung gestellt werden.

³ Über die Benützung der Schulanlagen entscheidet im Rahmen dieses Reglements die Gemeindeverwaltung, in Absprache mit dem Hauswart und der Schulleitung.

⁴ Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

II. Verfahren und Benützungsbestimmungen

Gesuche um Benützung

Art. 2 Gesuche um Benützung von Schulräumen und -anlagen sind der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Benützungsbestimmungen

Art. 3 Der Gemeinderat regelt die Ausführungsbestimmungen zur Benützung der Schulräume und -anlagen auf Antrag der Schulkommission mittels Verordnung.

III. Gebühren

Grundsatz

Art. 4 ¹ Die Benützung der Schulräume und -anlagen ist gebührenpflichtig.

² Für ortsansässige Vereine und Veranstalter ist die Benützung der Schulanlage nur dann gebührenpflichtig, wenn Eintritte verlangt werden oder ein finanzieller Erfolg durch die Veranstaltung angestrebt wird.

Gebührenbemessung

Art. 5 ¹ Die Gebühren setzen sich aus der Entschädigung für den Hauswart (Personalkosten) und einer Benützungsgebühr für Räume und Geräte zusammen.

² Die Benützungsgebühren richten sich nach ortsüblichen Benützungskosten.

³Für vom Kanton anerkannte Lehrerfortbildungskurse, kantonal subventionierte Erwachsenenbildungskurse sowie Kurse des Amtes für Sport stehen subventionierte Schulräume und –anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

IV. Tarif

Erlass

Art. 6 Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif zur Benützung von Schulräumen und –anlagen unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs.1 und 2.

V. Haftung

Art. 7 Der Benützer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Beschädigungen, sofern eigenes Verschulden vorliegt. Schäden werden auf Kosten des Verursachers im Auftrag der Gemeinde repariert.

VI. Inkrafttreten

Art. 8 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Es hebt alle früheren Erlasse auf.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat dieses Reglement mit Beschluss Nr. 2026-24 an der Sitzung vom 16. März 2026 beschlossen.

Gemeinderat Oberthal

Christoph Zbinden Karin Scheidegger
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Referendum

Der Erlass wurde unter Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit gemäss Art. 33 der Gemeindeordnung im Anzeiger Konolfingen am 26. März 2026 und 2. April 2026 öffentlich bekannt gemacht.

Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Oberthal, XY

Karin Scheidegger
Gemeindeschreiberin